

RICHTLINIEN DER GEMEINDE

St.Roman bei Schärding

ZUR VERGABE EINER WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG

Die Gemeinde **St.Roman bei Schärding** ist sich ihrer Verantwortung für die Sicherung und Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes St.Roman bei Schärding bewusst und fördert nach Maßgabe dieser Richtlinien Betriebe mit dem Hauptstandort in St.Roman bei Schärding.

1. Förderungsziel:

- a) Neuansiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben – und dadurch Schaffung von neuen qualifizierten Arbeitsplätzen - in unserer Gemeinde.
- b) Unterstützung von bereits angesiedelten Gewerbebetrieben zum Zweck der Erweiterung und qualitativen Expansion des Betriebes unter Schaffung von mindestens einem Vollzeitarbeitsplatz.
- c) Förderung der Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen und Gesundheitseinrichtungen im Ortszentrum.

2. Förderungsgegenstand und Förderungsausmaß:

- Das Förderausmaß bemisst sich an der vom Betrieb im Förderjahr abgeführten Kommunalsteuer. Als Berechnungsbasis wird der Mitarbeiterstand des vergangenen Kalenderjahres herangezogen.
- Eine Förderung erfolgt in der Höhe von **40%** der an die Gemeinde St.Roman entrichteten **Mehreinnahmen der Kommunalsteuer** und kann **höchstens auf 3 Jahre** gewährt werden.
- Für die Ansiedlung von Einzelhandelsunternehmen und Gesundheitseinrichtungen im Ortszentrum kann eine **einmalige** Förderung in der Höhe von **1.000,- Euro** gewährt werden, wenn eine Mindestinvestition von € 10.000,-- nachgewiesen wird.
- Sollte im Förderzeitraum eine Verringerung des Gesamt-Mitarbeiterstandes eintreten, so verringert sich auch die Förderung in jenem prozentuellen Ausmaß, als sich der geförderte Mitarbeiterstand seit dem Zeitpunkt des Ansuchens verringert hat.
- Die maximale Förderung ist mit € 2.500,-- je Antragsteller und Kalenderjahr begrenzt.

3. Förderungswerber:

Juristische und physische Personen die ihren Unternehmenssitz in der Gemeinde St.Roman bei Schärding haben und in dieser auch kommunalsteuerpflichtig sind. Eine gültige Gewerbeberechtigung ist nachzuweisen.

Handelsketten kann keine Wirtschaftsförderung gewährt werden.

4. Förderungsvoraussetzungen:

- a) Schriftlicher Antrag an die Gemeinde St.Roman bei Schärding.
- b) Schriftliche Anerkennung der Förderrichtlinien durch den Förderungswerber.
- c) Es dürfen keine Abgabenrückstände bei der Gemeinde anhängig sein, die Kommunalsteuer ist termingerecht und wie gesetzlich vorgeschrieben abzurechnen und zur Einzahlung zu bringen.
- d) Der Förderungswerber erhält während des Förderzeitraumes seinen Betrieb in St.Roman bei Schärding aufrecht.
- e) Eine Liste mit Namen, Wohnort und Beschäftigungsausmaß (Prozentausmaß einer Vollbeschäftigung) der Mitarbeiter, mit einer Beschäftigungsdauer von mindestens 6 Monaten im jeweiligen Kalenderjahr, ist der Gemeinde St. Roman vorzulegen. Die Gemeinde kann eine Bestätigung der Anmeldung zur Pflichtkrankenkasse bei erstmaliger Beantragung mit dem Ansuchen, ansonsten jährlich jeweils bis zum 28. Februar des Folgejahres verlangen.

5. Förderungsvergabe:

- Auf die Vergabe der Fördermittel besteht kein Rechtsanspruch.
- Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nur nach Maßgabe der budgetären Bedeckung im Haushaltsvoranschlag.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Anzeige der Kommunalsteuererklärung und Einbezahlung des vollen Betrages.
- Zu Unrecht bezogene Förderungen müssen zurückbezahlt werden.
- Eine Gegenverrechnung gegen offene Abgaben durch den Förderungswerber ist nicht zulässig.
- Liegen die Fördervoraussetzungen nicht vor, kann in Ausnahmefälle mit besonderer, wirtschaftlicher oder infrastruktureller oder gesellschaftlicher oder ökologischer oder sozialer Bedeutung, trotzdem eine Wirtschaftsförderung gewährt werden. Zur Gewährung derartiger Förderungen ist ein Beschluss des Gemeinderates nötig.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt, nach Jahreserklärung und vollständiger Bezahlung der Kommunalsteuer, bis zum 30. Juni des jeweiligen Folgejahres.
- **Die Förderungsvergabe wird durch den Gemeindevorstand beschlossen.**

6. Schlussbestimmung:

- Diese Richtlinie tritt mit 01.01.2018 in Kraft. (**Alle bisher zugesagten und nicht in Anspruch genommenen Wirtschaftsförderungen sind mit Datum der Beschlussfassung dieser neuen Richtlinie aufgehoben.**)